

# Satzung

**Schützengesellschaft Zell 1862 e.V.**

## **Name und Sitz des Vereins:**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Zell 1862 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schönau unter VR 53 eingetragen und hat seinen Sitz in Zell.

## **Zweck des Vereins:**

### **§ 2**

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen-Sportschützenverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

## **Geschäftsjahr:**

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft:**

### **§ 4**

**4.1.** Der Verein hat:

- a.) Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c.) passive Mitglieder
- d.) 1 Ehrenpräsidenten

**4.2.** Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandsschaft.

**4.3.** Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

**4.4.** Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **§ 5**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß der Vorstandsschaft ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **Beiträge der Mitglieder:**

### **§ 7**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **Leitung und Verwaltung:**

### **§ 8**

**8.1.** Der 1. Vorsitzende ( Oberschützenmeister ) und der 2. Vorsitzende (stellvertretender Oberschützenmeister) bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

**8.2.** Die Vorstandsschaft besteht aus dem Oberschützenmeister, stellvertretendem Oberschützenmeister, Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und 4 Beisitzern.

**8.3.** Die Vorstandsschaft wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.

Sie bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Es finden zeitversetzte Wahlen statt.

In geraden Kalenderjahren werden der 1.Vorsitzende, Schützenmeister, Jugendleiter und die Beisitzer gewählt.

In ungeraden Kalenderjahren werden der 2.Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandsschaft für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

**8.4.** Die Vorstandsschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in den Satzungen festgelegten Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

### **§ 9**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10**

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.

### **§ 11**

Der Verein beruft jährlich eine Hauptversammlung spätestens im 2. Quartal ein. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

**11.1.** Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b.) Entlastung der Vorstandsschaft.
- c.) Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- f.) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g.) Satzungsänderungen.
- h.) Verschiedenes.

**11.2.** Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens im 1.Quartal schriftlich eingereicht werden.

**11.3.** Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

**11.4.** Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

**12.1.** Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

**12.2.** Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

**12.3.** Die außerordentlich Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 13**

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

**13.1.** Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

**13.2.** Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

## **§ 14**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

## **§ 15**

Zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend, der Schützengesellschaft Zell i.W. 1862 e.V. ist die Vorstandsschaft berechtigt eine Jugendordnung zu erlassen.

## **§16**

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 23.04.1999 in Zell i.W. beschlossen. Sie wird wirksam mit Eintrag in das Vereinsregister.